

	Antrag auf Errichtung und Betrieb gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG	Uniper Kraft- werke GmbH
KW Irsching – Neubau Block 6 (bnBm-Gasturbinenanlage) Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung		Kapitel 9

9.3.1 Altlastenauskunft des Landkreises Pfaffenhofen vom 02.09.2019



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Uniper Kraftwerke GmbH
Kraftwerk Irsching
Hr. Gerischer
Paarstraße 30
85088 Vohburg

Immissionsschutzverwaltung

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Frau Verena Turber
Zimmer-Nr.: A103
Telefon: 08441 27-336
Fax: 08441 27-13336
E-Mail: Verena.Turber@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
40/178-18-2

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
02.09.2019

Bodenschutz; Ihre Altlastenanfrage vom 10.07.2019

Anlage: Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Gerischer,

zu Ihrer Altlastenanfrage können wir Ihnen Folgendes mitteilen.

Die 45 betreffenden Flurnummern können dem Anhang „20190417_Flurstücksliste Irsching.xlsx“ der E-Mail vom 10.07.2019 entnommen werden. In der Summe betrifft die Anfrage eine Gesamtfläche von 337.038 m².

Auf den betroffenen Flurnummern Gem. Irsching sind nach derzeitiger Aktenlage keine Altlasten (Altablagerungen oder Altstandorte), schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen bekannt.

Die Tatsache, dass der Behörde keine weiteren Informationen vorliegen, schließt das Vorhandensein von Bodenverunreinigungen jedoch nicht generell aus.

Sollten konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast bekannt werden, sind der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt und der frühere Eigentümer (bei Übertragung des Eigentums nach dem 1. März 1999) verpflichtet, unverzüglich die zuständigen Behörden (Landratsamt Pfaffenhofen und Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) zu informieren, Art. 1 Satz 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) in Verbindung mit § 4 Absätze 3 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

Für die Auskunft wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben, die von Ihnen als Antragsteller zu tragen ist (Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) und Art 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 1.I.10/2.1).

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE7372151650000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude Hauptplatz 22
Außenstelle Nord, Donausir. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

An Auslagen sind 66,00 € für die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt angefallen.

Wir bitten Sie, die Kosten zu begleichen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Verena Turber